

eueres Abtes und seiner Nachfolger gewährt. Aus diesem Grunde haben wir beschlossen, durch diesen Erlaß, von dem wir wünschen, daß er für alle Ewigkeit gültig bleiben soll, zu verordnen, daß weder ihr noch eure Jungmannschaft oder euere Nachkommen und überhaupt niemand, der mit irgendeiner richterlichen Beamtung ausgestattet ist, in den Höfen oder Dörfern jenes Klosters oder seiner Klosterkirche eine Beaufsichtigung ausführen dürfe. Sie dürfen in Gauen und Gebieten, welche zu gegenwärtiger Zeit dem Kloster gehören und von ihm beherrscht werden oder später als Geschenk von Königen und Königinnen oder durch Schenkungen aus dem Volk an das Kloster kommen oder von ihm gekauft werden oder aus einem anderen Rechtstitel, durch Vergrößerung, Urbarmachung oder sonstigen Erwerb Eigentum des Klosters werden, keine gerichtlichen Verhöre durchführen, Bußen verhängen oder Geiseln verschleppen. Sie dürfen weder bauen noch zelten und die Leute des Klosters, seien es Edle, Unfreie oder Bauern, nicht vorladen, keine staatlichen Abgaben beschlagnahmen oder Beiträge für den königlichen Schatz eintreiben. Die richterliche Gewalt oder die unserer reitenden Königsboten soll sich nicht erdreisten, in das Klostergebiet einzudringen, sondern allen seinen Dörfern sollen unter dem Begriffe der Unverletzlichkeit alle Bußen, Strafen und öffentlichen Abgaben nachgelassen sein. Alles, wie oben ausgeführt, soll der Abt selbst und seine Nachfolger im Namen Gottes besitzen und beherrschen. Keiner von unseren Getreuen, den gegenwärtigen und zukünftigen, soll in das, was wir um der göttlichen Belohnung oder der Hilfe Gottes für den Bestand des fränkischen Reiches willen seinem Hause gewährt haben, zu irgendeiner Zeit und in irgendwelcher Absicht einfallen, sondern wir wollen, wie wir oben in Erinnerung gebracht haben, daß zu unseren und künftigen Zeiten ohne jeden Widerspruch der Vorteil des genannten Klosters gewahrt und begünstigt werde. Zur Bekräftigung dieser Vollmacht und deren Bewahrung für alle Zeiten haben wir sie eigenhändig unterschrieben und mit unserem Ringe siegeln lassen. Monogramm des glorreichen Königs Karl. Ich, Rado, habe an Stelle von Liudberd (*richtig: Hither*) gegengezeichnet. Gegeben im Monat Mai (772), im vierten Jahre unserer Regierung. Geschehen in Theodone Villa (*Diedenhofen*), in unserer Pfalz, in öffentlicher Versammlung, in Gnaden.

VERMERK 6

Durch ein derartiges Vorrecht an Privilegien hat der fromme König Karl, damals noch nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach schon göttlicher Kaiser und allezeit Mehrer des Reiches, das von ihm ausgezeichnete Lorsch Kloster durch seine weitherzige Freigebigkeit über die damalige Zeit erhöht. Er übertrug ihm das Dorf Heppenheim mit allen Marken und allem Zubehör und jeglichem Recht der Ausschließlichkeit durch das Privilegium dieser Schenkung:

URKUNDE 6 (Reg. 849)

Schenkung Karls des Großen in Heppenheim

Karl, der Erlauchte, von Gottes Gnaden König der Franken, allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen. Was wir den Niederlassungen der Klöster aus wohlthätiger Überlegung gewähren, wird uns, wie wir fest vertrauen, ohne Zweifel durch Gottes Schutz zur ewigen Seligkeit gereichen. Aus diesem Grunde sei euch kund und zu wissen, daß wir um des Herrn Namen und unserer Seele Seligkeit willen unserem Kloster,